

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 288.

Montag den 15. October.

1849.

Bekanntmachung.

Von den unter Collatur der medicinischen Facultät stehenden Stipendien sind gegenwärtig die drei Waltherschen, zwei Knaupfsche, ingleichen das Eschenbachsche vacant. — Das letzte ist der Stiftung gemäß einem bedürftigen fleißigen aus Leipzig oder auch sonst aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Studirenden der Medicin unter vorzüglicher Berücksichtigung derer, welche zur Eschenbachschen Familie gehören oder den Namen Eschenbach führen, zu verleihen, die drei erstgedachten Stipendien sind nach Vorschrift des Stifters unter arme Studirende ohne Rücksicht auf die Landsmannschaft zu verlosen.

Indem diese Erledigung hiermit bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen Studirenden der Medicin, welche sich um sothane Stipendien zu bewerben gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, ihre diesfalligen Ansuchungsschreiben längstens bis zum

15. November 1849

an den Actuar unserer Facultät in der Universitäts-Canzlei einzureichen.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß den Petitionen a) das Maturitätszeugniß, insofern der Bewerber auf den Grund eines solchen bei der Universität inscribirt worden ist, b) die Inscription, c) Zeugnisse über diejenigen Vorlesungen, welche der Bewerber auf der Universität gehört hat oder im laufenden Semester hört, wozu das testirte Collegienbuch dient, d) Zeugniß über die Vermögensverhältnisse, e) eine Anzeige über die Beneficien, welche der Bewerber auf der Universität genossen hat oder noch genießt, beizulegen sind und darauf hingewiesen, daß bei unrichtigen Angaben hinsichtlich des letzten Punctes alle Ansprüche des Bewerbers verloren gehen.

Leipzig, den 8. October 1849.

Die medicinische Facultät daselbst.

D. Clarus, d. J. Dechant.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiaten-Ordnung vom 15. September 1848 wird denjenigen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des königlichen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2 obgedachter Stipendiaten-Ordnung sub a bis f specificirten Unterlagen beizufügen sind,

vom Funfzehnten October bis zum Zehnten November 1849

bei dem Famulus der Ephorie (Universitäts-Quästor Krause auf der Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.

Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Die Namen derjenigen Herren Studirenden, welche bereits in frühern Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, aber noch nicht berücksichtigt worden, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt, und ist aus diesem Grunde ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich.

Leipzig, den 15. October 1849.

Die Ephoren der königlichen Stipendiaten das.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und fortlaufenden Conten werden von unterzeichnetem Hauptsteueramte hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificates oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

Donnerstag den 18. October a. e. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungstermin für die Michaelis-Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst auch Formulare zu den gedachten Certificat-Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, den 12. October 1849.

Königliches Hauptsteueramt.

Herr Professor Biedermann und sein Glaubensbekenntniß.

(Eingefendet.)

Herr Professor Biedermann empfiehlt sich in einem aus dem Dresdner Journal in das Tageblatt übergegangenen politischen Glaubensbekenntniß zum Abgeordneten und läßt sich darin des Dreiteren über seine Auffassung von dem aus, was dem Lande Noth thut. Wie aber der Monomane bei Allem, was er denkt und thut, immer nur die eine Idee vor Augen hat, die ihn eben beßert, so kommt er zuletzt auf sein geliebtes Kleindeutschland oder Großpreußen zurück und will uns einreden, daß der einzige Weg, auf dem zu einer Vereinigung über die deutschen Zustände zu gelangen sei, die zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarte Verfassung sei, welcher bereits alle „rein deutsche“ Staaten, außer Bayern, Württemberg, Liechtenstein, Homburg und Frankfurt beigetreten seien. Daß diese Staaten über 6 Mill. Einwohner haben und mithin ein volles Drittel des nichtpreussischen Deutschlands bilden, daß Sachsen und Hannover ihren Beitritt zu dem

preussischen Bündniß von Bayerns Zutritt und Oesterreichs Zustimmung abhängig gemacht und eben so alle übrigen Staaten mit wenigen Ausnahmen nur unter der Voraussetzung, daß sich Niemand ausschließt, ihren Eintritt erklärt haben, ist von Hrn. Prof. Biedermann verschwiegen worden. Hätte derselbe jedoch den Artikel über Sachsens Stellung in Nr. 39 der „Fackel“ mit einer der letzten Mittheilungen der Hannoverschen Zeitung verglichen, so würde ihm sicher nicht entgangen sein, daß von jenem Vorbehalt, wenn nicht schon Gebrauch gemacht worden ist, so doch in jedem Falle Gebrauch gemacht werden wird.

Es ist aber auch an sich unrichtig, daß wir, wie für Sachsen, so auch für Deutschland einer wahren constitutionellen Regierung bedürfen; vielmehr schließt eine die andere aus, da ein constitutioneller Monarch keinen constitutionellen Monarchen über sich dulden kann, ohne zum Vasallen erniedrigt zu werden. Es können ohne Eintrag der Selbstständigkeit die Befugnisse der vollziehenden Gewalt einem Einzelnen übertragen werden, aber es müssen übertragene Rechte bleiben, und darin unterscheidet sich der Bundesstaat gleichberechtigter Mächte von dem Einheitsstaate, welchen uns